

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Gamm (CDU) vom 09.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: **Schluss mit Ölheizungen in Hamburg? – Wie sichert der Senat die Zukunft von Firmen in der Mineralölindustrie? Welche Möglichkeiten der Einbindung erneuerbarer Energien in die Wärmeversorgung ergeben sich zukünftig?**

Einleitung für die Fragen:

Der Senat hat mit der ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes (Drs. 21/19200) neue CO₂-Minderungsziele festgelegt und diese im Hamburgischen Gesetz zum Schutz des Klimas vom 20. Februar 2020 (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) gesetzlich verankert. Unter insgesamt 400 Maßnahmen, die zur Erreichung der neu gesetzten Ziele dienen sollen, ist ein wesentlicher Bestandteil das Verbot von Ölheizungen. So ist der Neueinbau von Ölheizungen in Hamburg ab 2022 verboten, bereits genutzte Ölheizungen dürfen ab 2026 nicht mehr ausgetauscht werden. Dies kann unter Umständen sowohl für private Haushalte als auch für Gewerbe und Unternehmen zu einer finanziellen Herausforderung werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Senat entsprechende Pläne und/oder Hilfsmaßnahmen erarbeitet hat, welche die Zukunft von Firmen, die in der Mineralölindustrie tätig sind, sichert. Diese erwarten ab 2022 eine negative Entwicklung ihrer Unternehmen – von Umsatzeinbußen bis hin zur Insolvenz.

In einem Verbot von Ölheizungen sieht Umweltsenator Jens Kerstan den, wie er sagte, nach der Defossilisierung der Fernwärme größten Hebel bei der CO₂-Minderung im Wärmesektor. Das CO₂-Einsparpotenzial bei einem vollständigen Ersatz der Ölheizungen in Hamburg durch Fernwärme bezifferte Anselm Sprandel, Amtsleiter in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), in der öffentlichen Anhörung zum Hamburgischen Klimaschutzgesetz am 07.01.2020 mit 270.000 t CO₂ pro Jahr. Ein Austausch durch Wärmepumpen würde 425.000 t CO₂ pro Jahr erbringen.

Das im ursprünglichen Entwurf des HmbKliSchG vorgesehene Verbot von Heizungen mit fossilen flüssigen Brennstoffen im Neubau ab 2022 und des Austausches von solchen Bestandsanlagen ab 2026 konnte infolge der nicht rechtzeitig erfolgten Notifizierung auf EU-Ebene erst nachträglich mit dem Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 12.05.2020 in das Gesetz eingefügt werden. Gleiches gilt für die Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen (§ 11) sowie die Beschränkungen für mechanische Raumkühlung (§ 13).

Die Mineralwirtschaft arbeitet an der Entwicklung treibhausgasneutraler flüssiger Brennstoffe, die in zunehmend steigendem Anteil dem heute noch fossilen Heizöl beigemischt werden können und dieses schließlich vollständig ersetzen könnten. Der Treibhausgasausstoß von Ölheizungen kann so schrittweise auf null gesenkt werden. Treibhausgasneutralität kann jedoch, ebenso wie bei

Erdgas, nicht innerhalb weniger Jahre erreicht werden. Das HmbKliSchG differenziert hier nicht, zum Beispiel indem es Treibhausgas-Reduktionsziele benennt. Aktuell werden Eigentümer ölbeheizter Gebäude, dieses sind vorwiegend bis Ende der 1970er-Jahre gebaute Ein- und Zweifamilienhäuser am Stadtrand, durch das vollständige Verbot der Nutzung fossiler flüssiger Brennstoffe vorwiegend zur Umstellung auf Gasheizungen angeregt. Wärmepumpen eignen sich für diese Gebäude aus technischen Gründen nur bedingt. Die Forcierung der Erdgasnutzung ist somit Strategie des Senats. Jedoch ist längst nicht geklärt, ob und wie Erdgas die bis 2050 angestrebte Klimaneutralität erreichen kann.

Das im Juni im Bundestag und Juli im Bundesrat verabschiedete und zum 01.11.2020 in Kraft tretende Gebäudeenergiegesetz (GEG) legt nunmehr fest, dass ab 2026 einzubauende Ölheizungen anteilig erneuerbare Energien nutzen müssen. Ist dieses nicht möglich und besteht keine Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärme- oder Gasnetz, ist der Einbau auch ohne anteilige Nutzung erneuerbarer Energien möglich. Das GEG regelt hier abschließend und lässt den Bundesländern keine Hoheit für weiter gehende Verschärfungen, wie Hamburg sie beschlossen hat.

Ein Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 03.07.2020 beschreibt den Sachverhalt zum Beispiel wie folgt: „Die neue Ära des Klimaschutzes in Hamburg beginnt mit einem Rückschlag. Seit Herbst vergangenen Jahres hat die Stadt einen Klimaplan, seit Juni ist ein neuer Senat im Amt, der ihn umsetzen will. Nun ist die erste neue Regelung gescheitert: Die Bundesregierung hindert den Stadtstaat daran, Hauseigentümern strengere Auflagen zur Wärmedämmung zu machen und ihnen den Einbau neuer Ölheizungen zu verbieten. (...) Das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes erlaubt (...) in ganz Deutschland den Einbau neuer Ölheizungen und verbietet es den Ländern, Eigentümern eigene Auflagen für die Sanierung ihrer Häuser zu machen.“ (Quelle: <https://www.zeit.de/hamburg/2020-07/elbvertiefung-03-07-2020>).

Im Bewusstsein der Nichtzulässigkeit des Ölheizungsverbotes in Hamburg wird die rechtliche Situation in öffentlichen Veranstaltungen, zum Beispiel zur Information von Handwerksbetrieben und Energieberatern, in Absprache mit der BUKEA so dargestellt, dass Einschränkungen gemäß der §§ 11 bis 13 HmbKliSchG lediglich vorgesehen – und nicht wie tatsächlich bereits von der Bürgerschaft beschlossen und in Kraft getreten sind. Dies führt zu erheblichen Verunsicherungen in den Branchen und bei den Endverbrauchern, was wiederum Investitionen aufschiebt oder hemmt.

Nach § 17 HmbKliSchG müssen bei einer Modernisierung von Heizungsanlagen nach dem 30.06.2021 mindestens 15 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Neben der dort erwähnten Erfüllungsmöglichkeit durch Solarthermie stellt auch die Nutzung einer durch selbsterzeugten PV-Strom gespeisten Wärmepumpe eine aktuell zunehmend häufiger genutzte Möglichkeit der Einkopplung erneuerbarer Energien dar. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in Baden-Württemberg lässt als anteilige Erfüllungsoption für den auch dort geforderten 15-Prozent-Anteil aus erneuerbaren Energien außerdem den Einsatz von Biogas oder Bioöl zu.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat mit dem Klimaplan von 2015 das Leitbild für die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg) als eine zukunftsfähige Stadt formuliert, die klimafreundlich und resilient gegenüber den Folgen des Klimawandels ist.

Mit der Fortschreibung dieses Klimaplans im Jahr 2019 ist die strategische Entwicklung Hamburgs in klimapolitischer Hinsicht weiter vorangetrieben worden: Bis spätestens Mitte des Jahrhunderts wird angestrebt, alle Bereiche der Wirtschaft, aber letztlich auch alle städtischen Lebensbereiche weitestgehend zu dekarbonisieren. Das Ziel ist die Transformation zu einer klimaneutralen Stadt, die für alle eine moderne, umweltgerechte, die wirtschaftliche Entwicklung fördernde und bezahlbare Infrastruktur bereithält, damit Hamburg auch in Zukunft lebenswert und wirtschaftlich erfolgreich bleibt. Die

Entwicklung dahin soll systematisch und kontinuierlich erfolgen und eine umfassende Reduktion der CO₂-Emissionen herbeiführen. Dabei sollen Klimaschutz und Klimaanpassung selbstverständliche Bestandteile eines integrierten Denkens und Handelns sein, welche mit allen anderen für die Lebensqualität unserer Stadt bedeutsamen Belangen und Qualitäten in Einklang zu bringen sind.

In diesem Zusammenhang unternimmt der Senat große Anstrengungen, um auch im Zusammenwirken mit der Wirtschaft die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen. Dafür sind Veränderungsprozesse notwendig, die alle Teile der Wirtschaft und der Industrie betreffen und auf deren Geschäftstätigkeit Auswirkungen haben. Der Senat steht zu allen Themen der Industriepolitik und damit auch zu den Auswirkungen klimapolitischer Maßnahmen in ständigem Austausch mit Vertretern der Branche und erarbeitet mit diesen gemeinsam Lösungswege.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des Statistikamtes Nord, des Erdölbevorratungsverbandes und des Mineralölwirtschaftsverbandes wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Unternehmen weist die Hamburger Mineralölindustrie aktuell auf? (Bitte nach Wirtschaftszweigen einzeln aufschlüsseln.)*

Frage 2: *Wie viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze weist die gesamte Mineralölindustrie in Hamburg aktuell auf? (Bitte nach Wirtschaftszweigen einzeln aufschlüsseln nach Unternehmen mit einem bis zehn, elf bis 50, 51 bis 250 und mehr als 251 Arbeitnehmern in Hamburg.)*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Branche für Mineralöl findet sich je nach Vorprodukt in den Wirtschaftszweigen Mineralölhandel und -verarbeitung über Chemie, Pharmazie, Kosmetik und Spezialölveredelung und -handel wieder. Eine Klassifikation „Mineralölindustrie“ der Wirtschaftszweige wird statistisch nicht erfasst, weshalb mehrere Abschnitte (unter anderem B - 0610: Gewinnung von Erdöl oder C - 1920: Mineralölverarbeitung und G - 4661: Großhandel mit Mineralölerzeugnissen) dazu zu zählen sind und eine exakte Aussage über Betriebe oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte somit nur bedingt möglich ist. Insgesamt gab es 2018 circa 24 Unternehmen mit rund 7.700 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die der Mineralölindustrie zugeordnet werden können.

Frage 3: *Welche wirtschaftlichen Entwicklungen erwartet der Senat für Firmen der Mineralölindustrie infolge der ab 2022 geltenden Regelungen bezüglich Ölheizungen in Hamburg?*

Frage 4: *Hat der Senat eine Strategie entwickelt, wie diesen Firmen Hilfestellung geboten werden kann?*

Wenn ja, um welche konkreten Hilfsmaßnahmen handelt es sich?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Annahmen liegen einem Einsparpotenzial von 270.000 t beziehungsweise 425.000 t CO₂ bei einem Ersatz der Ölheizungen in Hamburg durch Fernwärme beziehungsweise Wärmepumpen zugrunde?*

Antwort zu Frage 5:

Bei der Abschätzung der theoretisch maximal möglichen CO₂-Einsparungen durch den vollständigen Ersatz von Heizöl wurde der Heizöl- beziehungsweise Mineralölverbrauch für Nutzwärme aus der Energie- und CO₂-Bilanz des Statistikamts Nord in Verbindung mit der Anwendungsbilanz herangezogen, welcher im Jahr 2016 bei rund 2.560 Gigawattstunden (GWh) lag.

Frage 6: *Wie berechnen sich diese Potenziale aus Frage 5 konkret und welche statistische Datenbasis war dabei für den Senat entscheidend?*

Frage 7: *Beabsichtigt der Senat, die zugrunde gelegte statistische Datenbasis zu überprüfen, zu aktualisieren und gegebenenfalls anzupassen?*

Wenn ja, wann und was ist der Anlass?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Folgende Emissionsfaktoren wurden für die Berechnung der Einsparpotenziale zugrunde gelegt (geringfügige Abweichungen im Rahmen der Fehlertoleranz):

Heizöl: 0,268 kg/kWh,

Fernwärme: Faktor 0,160 kg/kWh (2.560 GWh x (0,268-0,160) t CO₂/GWh = 276.480 t CO₂).

Ersatz durch Wärmepumpe: Faktor 0,100 kg/kWh (2.560 GWh x (0,268-0,100) t CO₂/GWh = 430.080 CO₂).

Die zugrunde gelegte statistische Datenbasis, die Energie- und CO₂-Bilanz für Hamburg, wird jährlich vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - AöR - (Statistikamt Nord) aktualisiert.

Frage 8: *Zu welchem Zeitpunkt, wie häufig, in welcher Form und mit welchen konkreten Ergebnissen fanden zwischen Senat und Vertretern der Branche (Unternehmen und Verbände) Gespräche beziehungsweise Konsultationen statt?*

Frage 9: *Gab es von Vertretern der Branche den Wunsch nach Gesprächen mit der zuständigen Behörde?*

Wenn ja, von welchen Unternehmen und Institutionen gab es innerhalb der vergangenen zwölf Monate eine Anfrage für ein solches Gespräch und wie viele wurden davon erfüllt?

Falls nicht alle Gesprächsanfragen bedient wurden, was waren die Gründe dafür?

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Wie gedenkt der Senat, den gasheizungsbedingten Treibhausgasausstoß im Wärmesektor entsprechend des Klimaschutzziels bis 2050 auf null zu senken?*

Antwort zu Frage 10:

Bezogen auf das Emissionsminderungsziel von mindestens 95 Prozent CO₂ im Jahr 2050 gegenüber 1990 wird es erforderlich sein, zusätzliche Steuerungsinstrumente für den Erdgaseinsatz einzuführen. Mit Blick auf den sich abzeichnenden Trend zur Nutzung von sogenanntem Power-to-Gas (unter anderem grüner Wasserstoff, synthetisches Methan), wird teilweise auf bereits bestehende Gasinfrastrukturen und deren Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe zurückzugreifen sein. Zudem soll mit dem im Klimaplan erklärten Ziel, den Anteil an der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu erhöhen, ebenfalls ein Teil der heute noch gasheizungsbedingten Emissionen entfallen können.

Frage 11: *Wie genau und wann gedenkt der Senat, das in Teilen rechtswidrige HmbKliSchG durch die Bürgerschaft ändern zu lassen?*

Antwort zu Frage 11:

Ein hamburgisches Landesgesetz wird nicht dadurch rechtswidrig, dass der Bundesgesetzgeber zeitlich nach Erlass der hamburgischen Rechtsvorschrift Regelungen trifft, die den Gesetzgebungsspielraum Hamburgs einschränken. Die Auswirkungen des

Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) werden derzeit noch geprüft.

Daher ist noch nicht absehbar, inwieweit eine Anpassung des HmbKliSchG erforderlich wird.

Frage 12: *Wird der Senat die Nutzung von selbsterzeugtem PV-Strom zur anteiligen Wärmeerzeugung als Erfüllungsoption nach § 17 HmbKliSchG zulassen?*

Frage 13: *Falls nein in Frage 12, warum nicht?*

Frage 14: *Wird der Senat die Nutzung von Biogas und Bioöl und weiteren zunehmend treibhausgasneutralen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen zur anteiligen Wärmeerzeugung als Erfüllungsoption nach § 17 HmbKliSchG zulassen?*

Frage 15: *Falls nein in Frage 14, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 12 bis 15:

Die Ausgestaltung der konkreten Anforderungen an die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 17 Absatz 1 HmbKliSchG sind Gegenstand der nach § 17 Absatz 6 HmbKliSchG zu erlassenden Rechtsverordnung, welche sich derzeit in Vorbereitung befindet.

Frage 16: *Welchen Einfluss hat das am 1. November 2020 in Kraft tretende GEG auf die im HmbKliSchG vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Verwendung von Ölheizungen in Hamburg? (Bitte die Auswirkungen auf jede einzelne Regelung des HmbKliSchG ausführen.)*

Frage 17: *Welche Regelungen des HmbKliSchG bezüglich der Verwendung von Ölheizungen verlieren mit dem 1. November 2020 aufgrund eines Bundesgesetzes (GEG) ihre Geltungskraft?*

Frage 18: *Welche Regelungen des HmbKliSchG bezüglich der Verwendung von Ölheizungen werden mit dem 1. November 2020 aufgrund des Bundesgesetzes GEG durch welche anderen Regelungen ersetzt?*

Antwort zu Fragen 16, 17 und 18:

Siehe Antwort zu 11.

Frage 19: *Wie hat das Bundesland Hamburg im Bundesrat am 3. Juli 2020 bezüglich des GEG abgestimmt?*

Antwort zu Frage 19:

Das Abstimmungsverhalten Hamburgs zur BR-Drs. 343/20 mit dem Titel „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“, TOP 14 in der 992. Sitzung des Bundesrates, war wie folgt:

Fassen der Entschließung in Ziffern 2 a, b, e bis h und 3.

Das Abstimmungsverhalten bezieht sich auf die Empfehlungen der Ausschüsse entsprechend BR-Drs. 343/1/20.

Frage 20: *Zu welchem Zeitpunkt hatte der Senat Kenntnis davon, dass das HmbKliSchG bei der Regelung zur Nutzung von Ölheizungen mit der geplanten Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) im Widerspruch stehen würde und wann genau lag dem Senat der Entwurf des GEG mit der kollidierenden Regelung vor?*

Frage 21: *Wenn dem Senat die geplante Regelung zur Nutzung von Ölheizungen im GEG bereits vor der Einbringung des HmbKliSchG in die Bürgerschaft bekannt war, weshalb wurde dies nicht entsprechend berücksichtigt?*

Antwort zu Fragen 20 und 21:

Mögliche Kollisionen waren bereits vor Verabschiedung des HmbKliSchG bekannt. Hamburg setzte sich daher im Verfahren für die Beibehaltung einer Länderöffnungsklausel ein, diese Bemühungen verliefen jedoch nicht erfolgreich. Ob und wie weit die Regelung des HmbKliSchG zur Nutzung von Ölheizungen mit der vorgesehenen Regelung im GEG tatsächlich im Widerspruch steht, ist derzeit noch Gegenstand einer rechtlichen Prüfung. Siehe dazu auch Antwort zu 11.